

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 74 (1956)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchgemeindehaus in Zürich-Hottingen

DK 726.9

Preisgericht mit Wiedererwägungsentscheid

In diesem unter zehn eingeladenen Architekten durchgeführten Wettbewerb fällte das Preisgericht einen Entscheid, der von einem Teilnehmer mit Erfolg angefochten worden ist. In einem Wiedererwägungsentscheid musste das Preisgericht sein Urteil vom 5. August 1955 teilweise aufheben und eine neue Rangordnung und Preisverteilung festlegen. Der Fall ist gewiss nicht weltbewegend, aber für das Wettbewerbswesen von grossem Interesse, weil beim ersten Preis ein Verstoss gegen eine unbedingte Programmrvorschrift vorlag, was dem Preisgericht bzw. bereits der vorprüfenden Instanz offenbar nicht aufgefallen war.

Die zu beachtende neue Zürcher Bauordnung kennt die Regel des vergrösserten Grenzabstandes für verlängerte Fassaden oder den sog. Mehrlängenzuschlag. Die Bauordnung setzt in Art. 29 für die Zone W 3 einen minimalen Grenzabstand von 5 m fest. Ist eine Fassade länger als 12 m, so ist dieser Grenzabstand, senkrecht zu ihr gemessen, um einen Drittel der Mehrlänge zu vergrössern.

Art. 59, lit. 2: Bei Verzicht auf ein Vollgeschoss darf der Grenzabstand um 1 m, höchstens aber bis auf den baugesetzlichen Mindestabstand verringert werden.

Es besteht außerdem eine in der Praxis angewandte «Zapfentheorie», die dem projektierenden Architekten oft schwer verständlich ist. Zur Illustration schreiben wir aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Preisgerichtes vom 6. April 1955 den Passus ab, worin mit den Teilnehmern vereinbart wurde, wie sie vorgehen durften, um sich ins Bild setzen zu lassen.

«Ziffer 3, Grenzabstände:

Adjunkt Wasserfallen erläutert Art. 29 der Bauordnung, wonach bei Verzicht auf eine Vollgeschoss Höhe der Grenzabstand auf 4 m reduziert werden dürfte, anderseits aber um $\frac{1}{3}$ der Frontlänge vermehrt werden müsste, wenn diese 12 m Länge überschreiten sollte (zu beachten gegen Kat. Nrn. 3805 und 593). — In bezug auf die komplizierten Bestimmungen der sogenannten «Zapfentheorie» wird vereinbart, dass der Wettbewerber, falls er sich diese Bestimmungen zunutze machen wollte, den Vorsteher der Baupolizei um Auskunft fragen dürfe. Adjunkt Wasserfallen wird diesen Beamten dahingehend orientieren und dafür sorgen, dass das Wettbewerbsgeheimnis gewahrt bleibe.»

Die Nachprüfung der eingereichten Entwürfe ergab, dass der Träger des ersten Preises dieser Vorschrift (Art. 29 B. O. Zürich) nicht nachgelebt hatte, also gegen eine unbedingte Programmrvorschrift (Art. 31: Wettbewerbsgrundsätze S.I. A.) verstossen hatte und folglich von der Preiserteilung auszuschliessen war. Gemäss Art. 39 der Wettbewerbsgrundsätze S. I. A. rückten die folgenden Projekte nach und der ursprünglich mit dem ersten Preis ausgezeichnete Entwurf wurde angekauft und zur Ausführung (Art. 31: Wettbewerbsgrundsätze S. I. A.) empfohlen.

Im folgenden geben wir die Darstellung der Projekte von Arch. K. Flatz, Zürich (1. Preis in Ankauf umgewandelt und zur Ausführung empfohlen) und Arch. E. Schindler, Zürich (2. Preis in 1. Preis umgewandelt) wieder und veröffentlichen die den Fall klarlegenden Dokumente kommentarlos.

Aus dem Raumprogramm: Ein grosser Saal (280 Sitzplätze bei Tischbestuhlung, bzw. 400 Sitzplätze bei Konzertbestuhlung) mit Bühne und Nebenräumen, Stuhl- und Tischmagazin, Teeküche, Foyer, ein Unterrichtszimmer, zwei Büros für Gemeindehelferinnen, ein Sitzungszimmer, ein Versammlungszimmer, Jugendstube, Altersstube, Hauswartwohnung und Nebenräume für Heizung, Ventilation usf.

Aus dem Bericht des Preisgerichtes vom 5. August 1955.

Die Vorprüfung der 10 rechtzeitig eingereichten Entwürfe ergab, dass bei Projekt Nr. 4 die vorgeschriebene Baubegrenzungslinie durch einen Gebäudetrakt wesentlich überstellt worden ist. Das Preisgericht erachtet diesen Verstoss als so schwerwiegender, dass das Projekt von der Preiserteilung,

nicht aber von der Beurteilung auszuschliessen war. Im übrigen wurden verschiedene Verstösse geringfügiger Art festgestellt, wie Abweichungen von den verlangten Raumgrössen, Abweichungen in der Darstellung von Fassaden und Grundrisse usw., Verstösse, die nach Meinung des Preisgerichtes einen Ausschluss nicht rechtfertigen.

Nach einem ersten orientierenden Rundgang, bei dem ein erfreulich hohes Niveau der eingereichten Arbeiten festgestellt wird, schreitet das Preisgericht zur detaillierten Beurteilung der einzelnen Projekte.

Nach der Beurteilung der Wettbewerbsprojekte und einer nochmaligen Besichtigung des Bauplatzes gelangte das Preisgericht zur Auffassung, dass eine möglichst niedrige, die vorhandenen Bäume schonende, frei in das Gelände komponierte Lösung den Vorzug vor denjenigen Projekten haben muss, welche eine Konzentration der Baumasse anstreben.

In dieser Erkenntnis und nach nochmaliger Besichtigung sämtlicher Projekte und Ueberprüfung der vorstehenden Einzelberichte schritt das Preisgericht zum Entscheid über die Rangfolge, der in der SBZ 1955, Nr. 34, S. 520 veröffentlicht worden ist.

Das Preisgericht empfiehlt der Kirchenpflege Hottingen einstimmig, den Träger des ersten Preises mit der weiteren Bearbeitung der Bauaufgabe zu beauftragen.

Zürich, den 5. August 1955.

Das Preisgericht: Hug, Dunkel, Wasserfallen, Germann, Hettich, Blass, von Meyenburg, Burkhard.

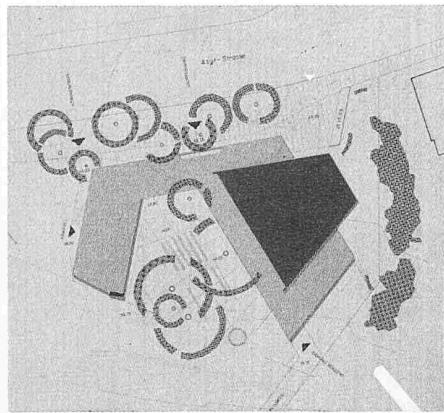
Aus der Eingabe von Arch. Schindler vom 23. August mit Skizze. Nachdem nun die verschiedenen Entwürfe zum neuen Kirchgemeindehaus ausgestellt sind, gestatte ich mir, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen:

Das mit dem 1. Preis ausgewählte Projekt verstösst in zwei wesentlichen Punkten gegen die Programm- und Wettbewerbsvorschriften, die für alle Bewerber als verbindlich gelten.

a) Die Grenzabstände auf der Ostseite sollten wenigstens 7,66 m, d. h. Gebäudelänge $(23-12)/3 + 4$ m betragen, die daraus entstehenden Konsequenzen wollen Sie bitte aus beiliegender Skizze ersehen. Es wurde ausdrücklich mit dem Sitzungsprotokoll vom 11. 4. 55 von Herrn Wasserfallen darauf hingewiesen, dass die Abstände um einen Drittel der Mehrlänge über 12 m zu vergrössern sind und dass in fraglichen Fällen der Vorsteher der Baupolizei konsultiert werden kann. Ich habe Herrn Eichenberger die beiliegende Skizze vorgelegt, und er hat mir bestätigt, dass die Grenzabstände bei diesem Projekt ungenügend seien.

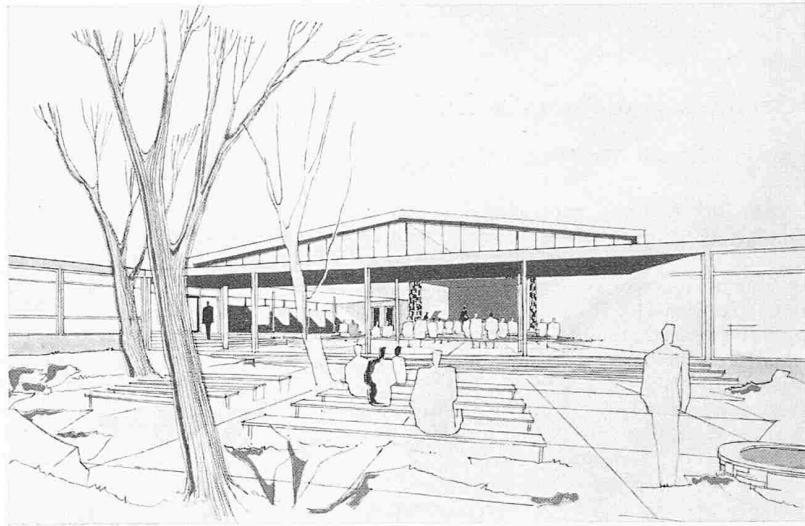
b) Als weiterer Verstoss gegen die unbedingten Programmbestimmungen ist zu beachten, dass der Saal in der Grösse von 280 Sitzplätzen bei Tischbestuhlung (75×180) mit min. 150 cm Tischabstand verlangt wurde. Der Verfasser des erstprämierten Projektes gibt 270 Sitzplätze an. Es sind jedoch nur 240 Plätze bei seiner Tischanordnung zu benutzen, da die Korridorwand direkt am Tischrand liegt, so dass eine Seite nicht zu benutzen ist. Bei normaler Tischstellung zur Bühne kann bei der vorgeschlagenen Saalgrösse nur mit 216 Plätzen gerechnet werden (siehe Skizze). Der Korridor muss offen bleiben für die im Programm verlangte Verbindung von der Teeküche zum Versammlungszimmer bei gleichzeitiger Benutzung des Saales. Wenn die Einhaltung der Grenzabstände und Saalgrösse als unbedingte Programmfpunkte verlangt werden, so ist die Durchführung des Projektes in der vorgesehenen Form leider nicht möglich.

Ich bedaure es sehr, dass der Vorprüfung diese Fehler entgangen sind. Im Interesse aller Bewerber und der Beachtung der massgebenden Grundsätze für das Verfahren



Lageplan Maßstab 1:1200

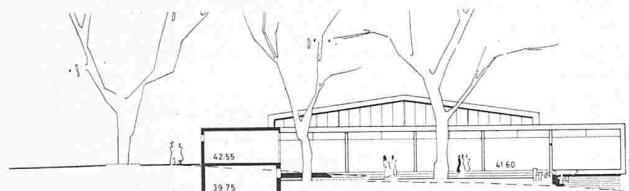
Ursprünglich 1. Preis, dann Ankauf
Verfasser: K. FLATZ, Zürich



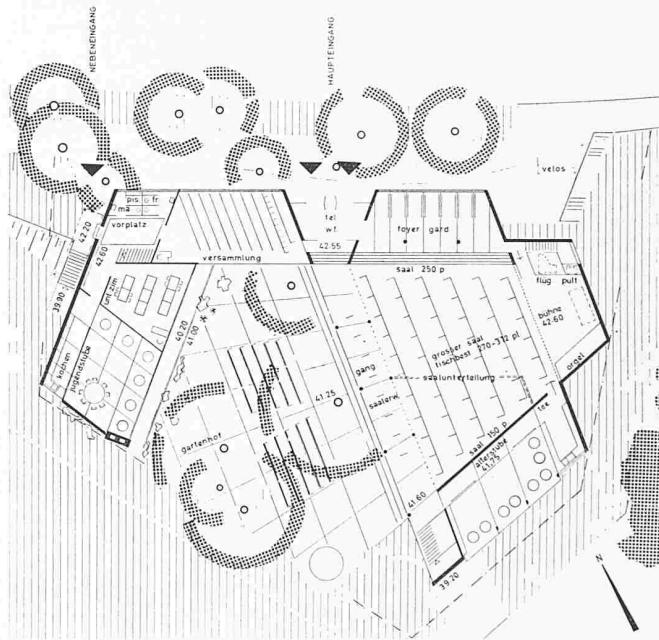
Perspektive aus Westen

Projekt Nr. 9, Kubikinhalt 6062 m³

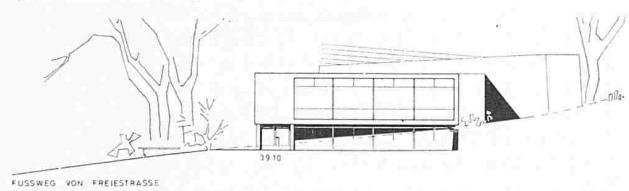
Eingeschossige, aufgelockerte Gebäudegruppierung um einen nach Südwesten geöffneten Gartenhof. Gut auffindbarer Haupteingang, aber unzweckmässige und unklare Raumfolge des Hauptzuganges zum Saal. Trapezförmiger Saalgrundriss mit Verjüngung gegen die Bühne. Willkommene Möglichkeit der Mitbenützung des Ganges und des Gartenhofes bei grossen Veranstaltungen. Ungünstiger Möblierungsvorschlag für Tischbestuhlung. Ausschliessliche Kopfbelichtung des Saales dieskutabel. Gute Orientierung der kleineren Versammlungsräume gegen den Hof, vom Strassenlärm abgekehrt. W.-C.-Anlagen vom Saal abgelegen und auf künstliche Belüftung angewiesen. Die Büros der Gemeindehelferinnen werden durch die vorkragenden Bauteile stark beschattet. Richtige Lage der Abwartwohnung; sie wird jedoch durch den höher gelegenen Hof beeinträchtigt. Feinempfundene und liebevolle Einpassung der baulichen Anlagen in die nachbarlichen und städtebaulichen Gegebenheiten. Gute, masstäblich-feine architektonische Gliederung im Grundriss, eine lebendige Lösung, die dem Charakter der Bauaufgabe in reichem Masse gerecht wird.



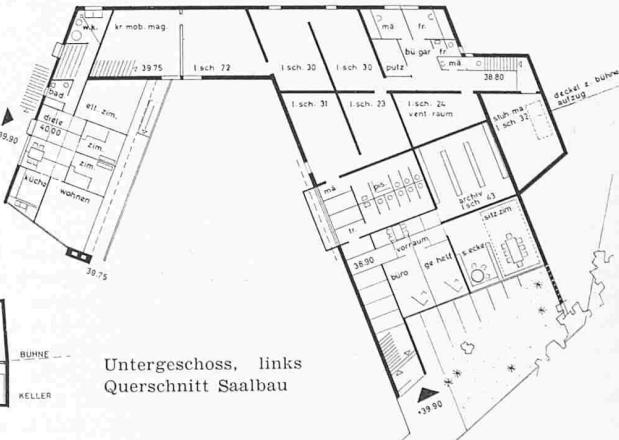
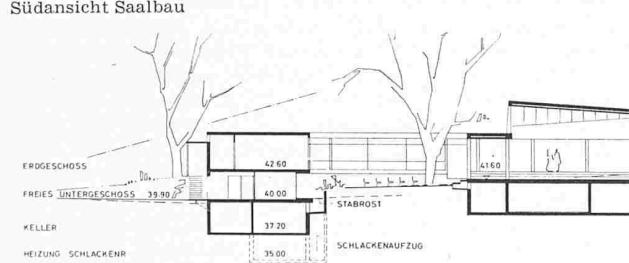
Querschnitt Eingangstrakt



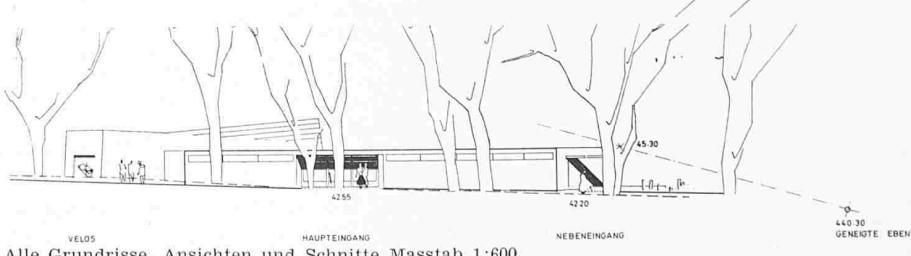
Erdgeschoss



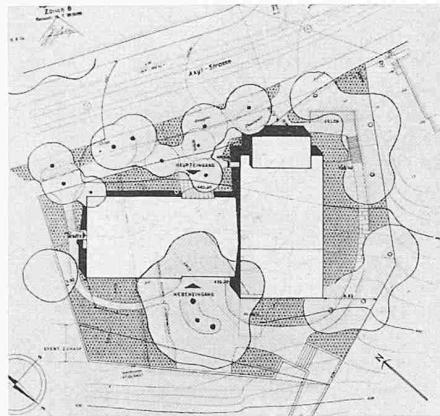
Südansicht Saalbau

Untergeschoss, links
Querschnitt Saalbau

Westansicht Nebengebäude

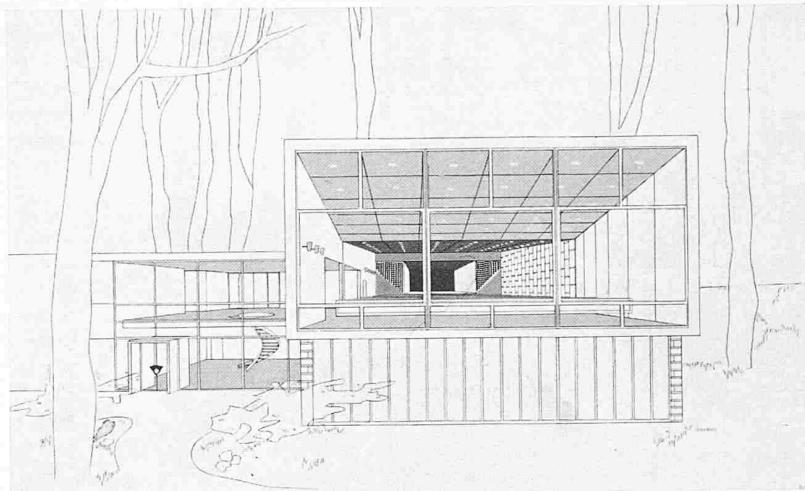


Alle Grundrisse, Ansichten und Schnitte Maßstab 1:600



Lageplan Maßstab 1:1200

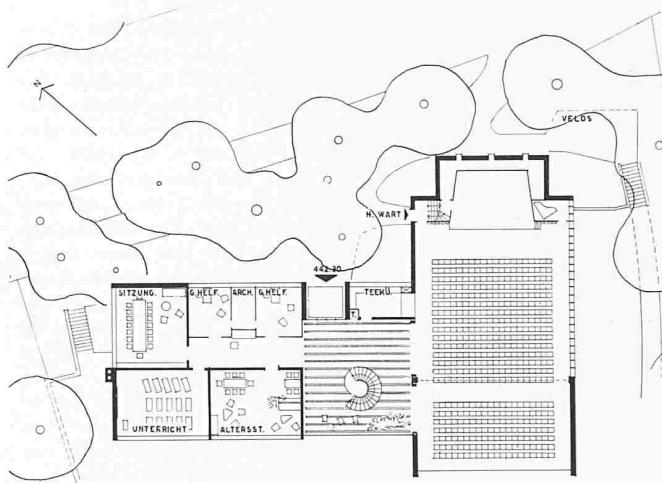
Ursprünglich 2. Preis, dann 1. Preis
Verfasser: ERNST SCHINDLER, Zürich



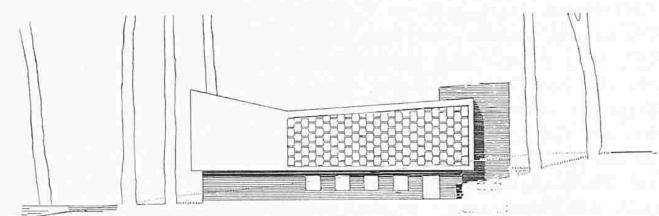
Perspektive aus Südwesten

Projekt Nr. 5, Kubikinhalt 6615 m³

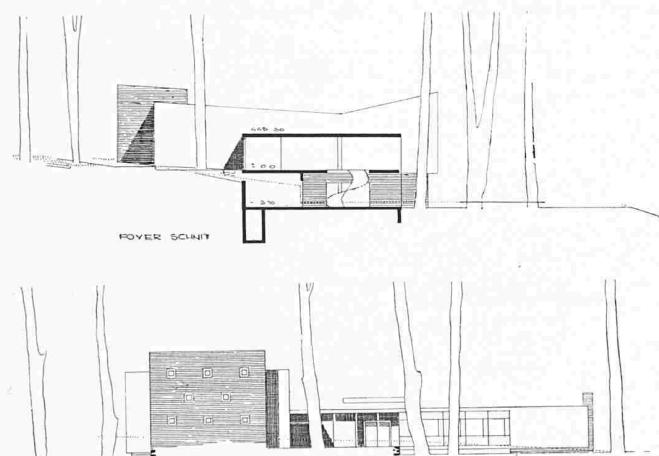
Uebersichtliche Gliederung der Anlage in zwei senkrecht zueinander gestellte und in der Höhe differenzierte Baukörper. Gut entwickelte Haupt- und Nebeneingänge. Die im Zentrum des Foyers gelegene Haupttreppen beeinträchtigt dessen Benutzbarkeit. Raum für Garderobe fehlt. Saalanordnung gut und klar. Gute Unterteilbarkeit mit differenzierter Belichtungsmöglichkeit. Ueberbetonung des kleinen Saales in Bezug auf Höhe und Fensterfläche. Grundrissliche Organisation und Zugänglichkeit der übrigen Räume gut überlegt. Orientierung der Haupträume nach Süden, Büros der Gemeindehelferinnen nach Norden orientiert. Uebereinstimmung zwischen Architektur und Massenaufteilung. Betonung des Bühnenhauses durch unnötige Aufstockung. Die architektonischen Einzelheiten sind zu formalistisch.



Erdgeschoss

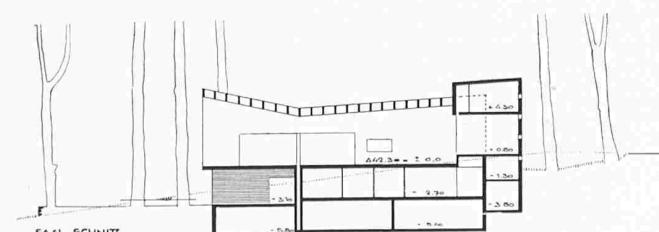


SÜD-OST

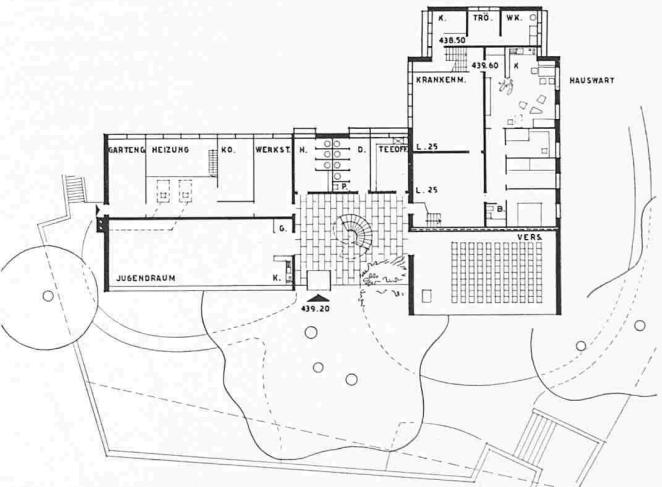


FOYER SCHNITT

NORD-OST



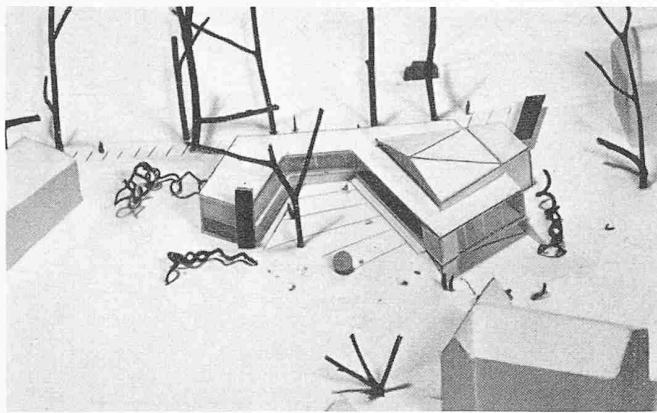
SAAL SCHNITT



SÜD-WEST



Nordansicht. Alle Grundrisse und Schnitte Maßstab 1:600



Modellansicht des zur Ausführung empfohlenen angekauften Entwurfes von Architekt K. Flatz aus Westen

bei architektonischen Wettbewerben ersuche ich das Preisgericht um seine Stellungnahme.

Wiedererwägungsentscheid des Preisgerichtes. Das Preisgericht war genötigt, in seiner Sitzung vom 10. September 1955 auf seinen Wettbewerbsentscheid vom 5. August zurückzukommen. Es hat sich nachträglich herausgestellt, dass das erstprämierte Projekt «FIORETTI» Ueberschreitungen und Abweichungen von Programmbedingungen aufweist, die im Vorprüfungsbericht, auf den sich das Preisgericht verlassen hat, leider nicht vermerkt wurden. Hauptsächlich inkriminiert wird eine Ueberstellung des Grenzabstandes gegenüber dem Grundstück Kat. Nr. 3805 mit zwei eingeschossigen Gebäudeecken, ein Verstoss, der sich ableitet aus Art. 29 der Bauordnung, wonach der minimale Grenzabstand wegen einer Mehrlänge der gegenüber dem betreffenden Nachbargrundstück projektierten Gebäudefront nach festgelegter Regel zu vergrössern ist. Wenn der mit der Vorprüfung beauftragte Fachmann es in seinem Bericht unterliess, das Preisgericht auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen, so stützte er sich auf eine ihm in Abwesenheit des Vorstehers der städtischen Baupolizei durch einen Assistenten des Hochbauamtes erteilte Auskunft, wonach die vom Projektverfasser beachteten Grenzabstände genügen würden.

Leider deckt sich diese im Stadium der Vorprüfung eingeholte Begutachtung nicht mit der Auffassung der städtischen Baupolizei, die heute den von einem Wettbewerbsteilnehmer geltend gemachten Verstoss gegen Art. 29 der Bauordnung als erheblich erklärt und das Projekt unter den Gegebenheiten des Wettbewerbprogrammes als nicht durchführbar bezeichnet. Sowohl der Vorsteher, wie auch der für den Stadtteil 7 zuständige Assistent der städtischen Baupolizei bezeichnen — allerdings im Quantitativ wiederum nicht übereinstimmend — die in Frage stehenden Grenzabstände als unzulänglich.

Auch das Preisgericht kommt nach Anhörung der Erläuterungen des in solchen Fragen speziell versierten Mitgliedes Adolf Wasserfallen unter Berücksichtigung aller geltend gemachten Gesichtspunkte zum selben Resultat und stellt fest, dass die Nichtbeachtung des Grenzabstandes in bezug auf die zwei Gebäudeecken mit der Bauordnung unvereinbar ist und somit ein Verstoss gegen die Wettbewerbsvorschriften vorliegt.

Bei dieser Sachlage sieht sich das Preisgericht gezwungen, sein Wettbewerbsurteil vom 5. August 1955 teilweise aufzuheben und durch folgende Schlussfassung zu ersetzen:

1. Das damals mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt Nr. 9 mit dem Kennwort «FIORETTI» wird wegen Abweichung von unbeding-

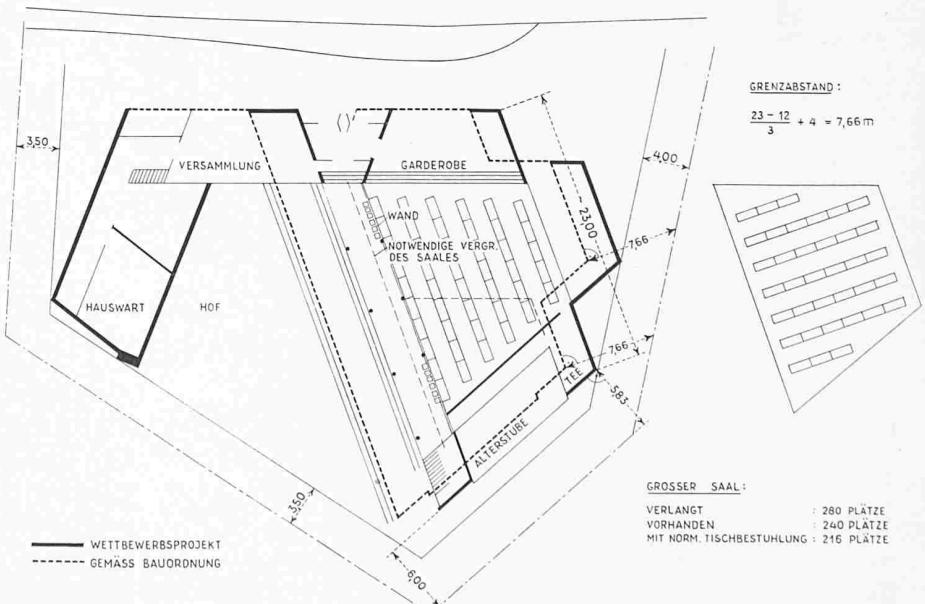
ten Programmvorschriften von der Preiserteilung ausgeschlossen.

2. Die Prämierung der nachfolgenden Projekte ergibt sich durch Nachrücken in der ursprünglichen Reihenfolge gemäss Art. 39 der Wettbewerbsgrundsätze S. I. A.
3. Infolge Ausscheidens von Projekt «FIORETTI» wird die Verteilung der festgesetzten Preissumme von Fr. 5000.— wie folgt revidiert:
 1. Preis (1200 Fr.) Ernst Schindler, Zürich;
 2. Preis (1000 Fr.) Edw. Schoch, Zürich;
 3. Preis (900 Fr.) Robert Constam, Zürich;
 4. Preis (800 Fr.) Ernst Messerer, Zürich;
 5. Preis (600 Fr.) Dr. E. R. Knupfer, Zürich;
 6. Preis (500 Fr.) Max Ziegler, Zürich.
4. In Anbetracht der überragenden architektonischen Vorteile des von der Preiserteilung ausgeschlossenen Projektes «Fioretti» wird der Bauherrschaft empfohlen, dasselbe in Anwendung von Art. 31 der Wettbewerbsgrundsätze S. I. A. mit 1500 Fr. hors concours anzukaufen.
5. Ebenfalls gestützt auf Art. 31 der Wettbewerbsgrundsätze S. I. A. (Schlussatz der Anmerkung) empfiehlt das Preisgericht der Bauherrschaft einstimmig, den Verfasser von Projekt «Fioretti», Karl Flatz, Architekt S. I. A., Zürich 1, mit der weiteren Bearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen.

MITTEILUNGEN

Ein Pumpwerk für Erdgas von 60 000 PS. Erdölfelder müssen zur Erleichterung der Oelförderung unter dem natürlichen Druck gehalten werden, der sie normalerweise belastet. Man kann zu diesem Zwecke das bei der Erdölförderung anfallende Erdgas mit einem passenden Druck über eine stillgelegte Bohrung wieder in das Erdölfeld zurückpumpen. Eine solche Anlage wurde nach einer Mitteilung in «Oil Engine and Gas Turbine», Heft 260, S. 392, bei einem Oelfeld bei Maracaibo in Venezuela mit dem Pumpwerk Tia Juana geschaffen, das auf einer künstlichen Plattform von 107×48 m auf 350 Betonpfeilern im Maracaibo-See etwa 11 km vom Ufer entfernt bei einer Wassertiefe von 20 m errichtet wurde. Das Pumpwerk besitzt zehn Gasturbinen der Bauart General Electric, wie sie auch in der ersten amerikanischen Gasturbinen-Lokomotive¹⁾ eingebaut ist. Jede dieser Turbinen leistet bei 5000 U/min 6000 PS und treibt einen Turboverdichter an. Wegen der grossen Fördermenge von $39,10^6$ m³/Tag und des hohen Enddruckes von 140 at sind die zehn Zentrifugalverdichter teilweise parallel, teilweise hintereinander geschaltet. Als Niederdruckstufe dienen drei

¹⁾ A. Howard, Design features of a 4800 HP locomotive gas-turbine power plant, «Mechanical Engineering» 1948, S. 301, Auszug daraus: «MTZ» (Stuttgart) 1949, Heft 2, S. 61.



Beilage zur Eingabe von Architekt Ernst Schindler vom 23. August an das Preisgericht